Hauptgeschäftsführer



Landkreistag NRW · Kavalleriestraße 8 · 40213 Düsseldorf

An die Damen und Herren Mitglieder des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen

Herrn Vorsitzenden Martin Börschel MdL

-ausschließlich per Email-

Kavalleriestraße 8 40213 Düsseldorf

Zentrale: +49 211 300491-0
Direkt: +49 211 300491-100/101
Fax: +49 211 300491-600
E-Mail: martin.klein@lkt-nrw.de

Datum: 22.04.2022

Aktenz.: 50.50.02 MK/Schm

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME 17/4980

Alle Abg

Geflüchtete aus der Ukraine – Weiterleitung der vom Bund zugesagten Beteiligung an den Flüchtlingskosten an die NRW-Kommunen Außerplanmäßige Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 27.04.2022

Sehr geehrter Herr Börschel, sehr geehrte Damen und Herren Ausschussmitglieder,

haben Sie vielen Dank für die Gelegenheit zu einer Stellungnahme in o.g. Sache mit Blick auf die außerplanmäßige Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 27.04.2022. Aufgrund der zur Verfügung stehenden Frist war eine Beteiligung unserer Gremien leider nicht möglich, so dass wir die folgenden Ausführungen unter Gremienvorbehalt stellen müssen.

Nach den uns bislang vorliegenden Informationen ist beabsichtigt, die Bundesmittel in Nordrhein-Westfalen ausschließlich an die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden weiterzuleiten. Dies ist insofern nicht sachangemessen, weil bestimmte Aufwendungen für die Ukraine-Geflüchteten im kreisangehörigen Raum ganz oder teilweise von den Kreisen und nicht von ihren kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu tragen sind. Dies betrifft zunächst die Kosten der Unterkunft (KdU) nach dem SGB II, für die aus den gewährten Bundesmitteln von insgesamt 500 Mio. EUR auf NRW 107,7 Mio. EUR entfallen und für die neben dem Bund in Nordrhein-Westfalen (wie auch in den übrigen Bundesländern) ausschließlich die Kreise und kreisfreien Städte Kostenträger sind. Ab dem 01.06.2022 ist nach dem Beschluss der Spitzen von Bund und Ländern vom 07.04.2022 ein Rechtskreiswechsel aller Ukraine-Geflüchteten in das SGB II bzw. SGB XII vorgesehen; wie im SGB II sind im SGB XII die Kreise und kreisfreien Städte ebenfalls die Kostenträger.

Auch bei dem vom Bund für NRW gewährten weiteren Anteil von 215,4 Mio. EUR für die "übrigen Kosten der Länder im Zusammenhang mit den Geflüchteten, etwa für die Kinderbetreuung und Beschulung sowie Gesundheits- und Pflegekosten" sind die Kreise bislang nicht berücksichtigt, obwohl sie mit ihren Kreisjugendämtern, ihren Gesundheitsämtern und ihren Sozialämtern wesentliche Bedarfe der Ukraine-Geflüchteten abdecken und insofern Leistungen gewähren, die die kreisangehörigen Städte und Gemeinden mangels Zuständigkeit nicht erbringen. Dies gilt auch für den Schulbereich, soweit die Kreise Schulträger im Bereich der Förderschulen und Berufskollegs sind und insofern die Beschulung von Ukraine-Geflüchteten umzusetzen haben. Darüber hinaus kommt es zu integrationsbedingten Mehraufwendungen der Kreise für ihre Ausländerbehörden und bei der kreisweiten Organisation und Koordinierung der Integrationsleistungen in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden. Mithin bedarf es einer angemessenen Berücksichtigung der von den Kreisen zu erbringenden Leistungen bei der Verteilung der Bundesmittel.

Neben den KdU gewähren die Kreise und kreisfreien Städte einmalige Hilfen nach § 16 a SGB II und § 23 Abs. 4 SGB II, die insbesondere bei dem Personenkreis der Ukraine-Geflüchteten anfallen (so u.a. Kosten für die Betreuung minderjähriger Kinder bzw. Kinder mit Behinderungen, psychosoziale Betreuung, Erstausstattung für die Wohnung sowie für Schwangerschaft und Geburt). Insofern bedarf es hier ebenfalls eines angemessenen Anteils an den Bundesmitteln für die Kreise.

Als Vorbild zur Bemessung des Anteils für die Kreise in Bezug auf die Tranche von 215,4 Mio. EUR für die "übrigen Kosten" kann der Verteilungsschlüssel im Rahmen des Teilhabeund Integrationsgesetzes des Landes NRW dienen, wonach gemäß § 14 c des Teilhabe- und Integrationsgesetzes des Landes NRW (eingefügt durch Art. 1 des Gesetzes vom 12.07.2019 (GV. NRW. S. 363, in Kraft getreten am 24.07.2019; außer Kraft getreten durch Gesetz vom 25.11.2021 (GV. NRW. S. 1213 a) mit Wirkung vom 01.01.2022) entsprechend einem gemeinsamen Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände rund 15 Prozent der für den kreisangehörigen Raum vorgesehenen Mittel für Integrationsmaßnahmen vorab an die Kreise weitergeleitet wurden.

Für vertiefende Ausführungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Martin Klein